

darüber angestellt würden, damit nicht die Ständeversammlung bergleichen Mystificationen ausgesetzt werde.

Prinz Johann: Der Herr Bürgermeister D. Gross erwähnte, die Erörterung über das Benahmen der Leipziger Communalgarde sei noch nicht erledigt. Ich muß dem widersprechen. Dergleichen Erörterungen sind nicht mehr in Gang, es wäre auch nicht thunlich, indem die Vergehen nach dem Communalgardengesetze in acht Wochen verjähren. Dies ist auch die einzige Ursache, warum in der Sache nichts hat geschehen können. Ich verkenne nicht, daß nach dem 12. August die Communalgarde den größten Eifer gezeigt hat, aber es ist auch nicht zu verkennen, daß am 12. August Manches geschehen ist, was nicht angemessen war, und es hat sich darüber auch das Generalcommando in einer Ordre ausgesprochen. Es war dies das Einzige, was übrig blieb.

Präsident v. Carlowitz: Was die Besorgniß anlangt, daß diese Eingabe vielleicht pseudonym sei, so habe ich zu bemerken, daß es nicht in der Macht des Directoriums liegt, darüber Erörterungen anzustellen, ob eine Petition, die mit einem so allgemeinen Namen wie Müller bezeichnet ist, pseudonym sei oder nicht. Ich glaube, es wird sich jetzt weiter nichts thun lassen, als dieselbe an die zweite Kammer abzugeben. Es ist möglich, daß das Petitionsrecht auch auf diese Weise gemißbraucht wird, allein es läßt sich das nicht ermitteln, wenigstens gehen dem Directorium alle Mittel dazu ab. Ich habe nun noch der Kammer anzuzeigen, daß die Petition von 25 Ortschaften der Oberlausitz, die Abänderung des Wahlgesetzes betreffend, die zunächst an die zweite Kammer gelangte, da sie im Druck erschienen ist, bereits zur Vertheilung der ersten Kammer gebracht werden konnte.

Secretair v. Biedermann: Mit Genehmigung des Herrn Präsidenten will ich mir erlauben, eine Bitte an die geehrte Kammer zu richten. Es hat sich vor wenigen Tagen in meinem Wahlbezirke ein Unglück zugetragen, welches so bedeutend ist, daß es die Pflicht der Behörde ist, im weitern Kreise Hülfe aufzusuchen. Es ist eine Flachsbarre oder Brechhaus in Brand gerathen, während 35 Leute darin beschäftigt waren. Sie haben keinen andern Ausweg finden können, als durch den brennenden Flachs, Keiner ist ohne Beschädigung weggekommen, 21 wurden nur unbedeutend, 14 aber so schwer verletzt, daß Einer in wenigen Stunden starb und der Tod eines Andern erwartet wurde. Wenigstens sind die übrigen 12 so schwer verletzt, daß ihre Cur langwierig und kostspielig sein muß. Ein Einziger ist darunter, der die Kosten übertragen kann, und nur Zwei sind ohne Familie. Die Kosten der Cur und die Unterstützung der Familien während der Cur werden so bedeutend sein, daß sie der Commune, die auch nicht wohlhabend ist, nicht angesonnen werden können. Es ist daher beschlossen, einen öffentlichen Aufruf zu erlassen, und ich wollte daher um die Genehmigung bitten, einen Subscriptionsbogen auch hier auslegen zu dürfen, und es würde mich freuen, wenn

sich die Kammermitglieder dabei betheiligten. Es ist dies Unglück in Königswalda, eine Stunde von Annaberg, geschehen, in der rauhern und ärmern Gegend des Gebirges.

Präsident v. Carlowitz: Der Subscriptionsbogen wird von morgen an ausgelegt sein. — Wir würden nun auf den Vortrag des Berichts der ersten Deputation übergehen können, über den durch das Allerhöchste Decret unter Nr. 35 vom 29. September 1845 vorgelegten Gesetzentwurf, die bei dem Zusammentreffen verschiedenartiger Freiheitsstrafen und bei der Strafverwandlung zu befolgenden Grundsätze betreffend.

Bürgermeister Wehner: Ich habe als Vorstand der vierten Deputation eine kurze Anzeige zu machen. Es hat der frühere Cigarrenfabricant Lindemann eine Beschwerde eingereicht, die der vierten Deputation zugewiesen worden ist. Er beschwert sich hauptsächlich darüber, daß in einer Untersuchungssache Acten nicht beigelegt worden wären, auf welche er sich zu seiner Vertheidigung bezogen habe. Derselbe hat aber nicht beigebracht, daß er mit der Beschwerde bis an das betreffende Ministerium gegangen ist, und aus diesem Grunde ist er bereits von der Deputation mit der Beschwerde abgewiesen worden, dieselbe ist aber noch an die zweite Kammer abzugeben.

Präsident v. Carlowitz: Ich bitte, nun den Vortrag zu beginnen.

Referent D. Gross: Das Allerhöchste Decret lautet:

Se. Königliche Majestät haben in Folge der in dem Landtagsabschiede vom 21. August 1843 erteilten Zusage einen Gesetzentwurf, die bei dem Zusammentreffen verschiedenartiger Freiheitsstrafen und bei der Strafverwandlung zu befolgenden Grundsätze betreffend, bearbeiten lassen, welcher den getreuen Ständen, zur Erlangung ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung, nebst den dazu gehörigen Motiven in den Beilagen sub A. und B. hiermit vorgelegt wird.

Durch dessen Annahme werden zugleich einige Abänderungen im Militärstrafgesetzbuche nothwendig werden, welche in der Beilage sub C. zusammengestellt sind.

Se. Königliche Majestät sehen daher auch hierüber der Erklärung der getreuen Stände entgegen, indem Sie denselben mit Huld und Gnaden wohl beigegeben bleiben.

Dresden, am 29. September 1845.

Friedrich August.

(LS)

Julius Traugott Jakob von Koerneritz.

Referent D. Gross: Es wird zweckmäßig sein, zuvörderst die Motive vorzulesen, und zwar im Zusammenhange, da sie auf die einzelnen Paragraphen speciell nicht gerichtet sind, sondern die allgemeinen Grundsätze darlegen, aus denen die Bestimmungen, die in den einzelnen Paragraphen enthalten sind, hervorgehen. Es ist im Berichte der Deputation dasselbe Ver-